

Die Bedeutung dieser Urkunde ist umstritten, sie scheint mir aber ein völlig eindeutiges Gegenstück zu den Nachrichten über die Anrechte des Frankfurter Schultheißen an dem Gericht der Dreieich und der Hohen Mark zu sein, besonders da Frankfurt um dieselbe Zeit auch sonstige Vorrechte in dem Freigericht hatte, um die noch im 15. Jahrhundert langwierige Streitigkeiten mit den Friedberger Burgmannen ausgekämpft werden mußten.

Auch in Sulzbach und Soden hat Frankfurt das ganze Mittelalter hindurch versucht, aus der bestehenden Unterordnung der beiden Reichsdörfer unter die Pfalz und Stadt Frankfurt eine Landeshoheit der Stadt Frankfurt über die beiden Dörfer werden zu lassen.

Doch wir sind nicht auf diese Einzelnachrichten allein angewiesen. Denn unsere Quellen zeigen uns weitere und für unsere Untersuchung wichtigere Bindungen dieser Landschaften an Frankfurt. Es standen, wie wir aus zahlreichen Eintragungen in den Schultheißenakten der Stadt Frankfurt aus dem 14. Jahrhundert wissen, über 100 Dörfer der Umgebung in einem besonderen Rechtsverhältnis zu der Stadt¹⁾. Ihre Einwohner hatten Burgrecht in Frankfurt, sie durften in Notzeiten mit ihren Angehörigen und ihrer Habe in die Stadt flüchten, bezahlten dafür jährlich eine bestimmte Abgabe, das „Burglehen“ genannt, und hatten die Verpflichtung, wenn es not tat, am Bau und der Instandhaltung der Umwallung der Stadt mitzuarbeiten. Das Rechtsverhältnis bestand bis in das 16. Jahrhundert, geht aber augenscheinlich auf weit frühere Jahrhunderte zurück. Dies Burgrechtsverhältnis deutete man aus der allgemeinen Schutzpflicht des Königs heraus, der in Notzeiten die Tore seiner Stadt den Schutzsuchenden aus der Umgebung öffnete. Man nahm eine Art Vertrag auf Gegenseitigkeit an: Schutz gegen Befestigungsarbeit und jährliche Zahlung. Hier schien keine politisch-rechtliche Abhängigkeit dieser Dörfer von der Stadt vorzuliegen, sondern lediglich eine Aufnahme in den Schutz in Notzeiten, wie sie auch kaum einem ans Tor pochenden Fremden verweigert worden wäre. Und doch müssen bei näherem Zusehen Bedenken gegen eine solche Erklärung aufsteigen. Wo wir im Mittelalter jährliche Steuerpflicht sowie Dienstverpflichtung

¹⁾ Die wichtigste Quelle dafür ist das sogenannte „Rote Buch“ des Schultheißen Siegfried zum Paradies von 1372 im Stadtarchiv Frankfurt a. M. (Ugb.A. 64).